

**01.09.17**

**R**

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren - EMöGG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 18/12591 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren – EMöGG)**

**– Drucksache 18/10144 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 22.09.17

Erster Durchgang: Drs. 492/16

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Ton- und Filmaufnahmen“ durch das Wort „Tonaufnahmen“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufnahmen sind nicht zu den Akten zu nehmen und dürfen weder herausgegeben noch für Zwecke des aufgenommenen oder eines anderen Verfahrens genutzt oder verwertet werden.“
2. Artikel 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Ton- und Filmaufnahmen“ durch das Wort „Tonaufnahmen“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufnahmen sind nicht zu den Akten zu nehmen und dürfen weder herausgegeben noch für Zwecke des aufgenommenen oder eines anderen Verfahrens genutzt oder verwertet werden.“